

**Rhein-Sieg-Kreis**  
**Der Landrat**  
**- 4-10 -**

Siegburg, den 14.09.2022

**An die**  
**FDP-Kreistagsfraktion**

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion  
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN  
SPD-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Kreistagsfraktion DIE LINKE  
und Einzelabgeordnete

**Ihre Anfrage vom 28.06.2022 zur Barrierefreiheit im ÖPNV**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

gemäß § 8 Abs. 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Diesem Ziel ist der Rhein-Sieg-Kreis nachgekommen, in dem der Nahverkehrsplan Standards für die Barrierefreiheit der Verkehrsleistungen im ÖPNV (Fahrzeuge, Haltestellen, Service) festlegt. In Bezug auf den Haltestellenausbau wurden die Standards vom Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und Vertretern ansässiger Behindertenverbände sowie der Behindertenvertretung des Kreises abgestimmt und ein Leitfaden zur Priorisierung des barrierefreien Ausbaus sowie eine geforderte Mindestausstattung erarbeitet. Auf der Grundlage dieses Leitfadens wurde der Nahverkehrsplan des Kreises ergänzt (Kap. 6 „Vorgaben zur Betriebsqualität“ und Anhang C „Barrierefreier Haltestellenausbau“). Im Anhang C wird auch der Ausbaufortschritt dokumentiert. Damit erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis

die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 3 PBefG. Der aktuell veröffentlichte Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises in der Version 2.5 von Januar 2022 ist abrufbar unter <https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/01/01.4/OeffentlicherPersonennahverkehrOePNV.php>

Mit Ihrer Anfrage vom 28.06.2022 zur Barrierefreiheit des ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis bitten Sie um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gemäß § 42b PBefG haben im Personennahverkehr eingesetzte Linienbusse bestimmte technische Anforderungen zu erfüllen und müssen mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlfahrer ausgerüstet sein. Dies gilt gemäß § 62 Abs. 3 PBefG seit dem 01. Januar 2016 für erstmals zum Verkehr zugelassene Kraftomnibusse und seit Ablauf des 31. Dezember 2019 für alle eingesetzten Kraftomnibusse.**
- a) Wie hoch ist der Anteil der im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzten Fahrzeuge, die den o.g. gesetzlichen Vorgaben entsprechen? Wir bitten um Nennung der konkreten Stückzahlen.**

Bei RVK und RSVG verfügen alle Fahrzeuge über mindestens einen Rollstuhlplatz sowie der entsprechenden Sicherungseinrichtung und entsprechen damit den Anforderungen des Nahverkehrsplanes. Die Pflicht zur Ausstattung von Kraftomnibussen mit mindestens zwei Stellplätzen gemäß § 42b PBefG bezieht sich ausschließlich auf Fahrzeuge, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden. Nichtsdestotrotz verfügt der Großteil der RVK-Fahrzeuge über zwei Rollstuhlplätze, da Neubeschaffungen seit 11/2010 immer mit zwei Rollstuhlplätzen ausgestattet sind.

- b) Grundsätzlich haftet das Nahverkehrsunternehmen meist nicht, wenn ein Fahrgast in einem öffentlichen Verkehrsmittel stürzt. Eine Ausnahme gilt, wenn Fahrgäste offensichtlich hilfebedürftig oder erkennbar schwerbehindert sind, während des Ein- und Ausstiegs und wenn während der Fahrt offensichtlich die Gefahr eines Sturzes besteht (vgl. Urteil des OLG Saarbrücken vom 03.04.2014, Az. 4 U 484/11).**

**(1) Im o.g. Fall hat der Fahrer gerade nicht darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nicht den technischen Anforderungen entspricht sowie während der Fahrt darauf keine Rücksicht genommen. Hinzu kommt, dass das Personal häufig während des Ein- und Ausstiegs keine Hilfestellung leistet, sondern sich grundsätzlich auf andere Fahrgäste verlässt. Inwieweit wird das Personal geschult und wie kann eine weitere Sensibilisierung erzielt werden?**

Alle Busfahrer der RVK und der RSVG werden im Rahmen der Schulungen zur Berufskraftfahrerqualifikation regelmäßig zum Umgang mit mobilitätsbeeinträchtigten Personen geschult. Dies geschieht auch in praxisbezogenen Übungen am Fahrzeug mit Rollstuhl und Rollator.

Auch eine regelmäßige Schulung schließt natürlich nicht aus, dass es im Einzelfall zu den geschilderten Problemen kommen kann, diesen nehmen sich die Verkehrsunternehmen selbstverständlich bei detaillierter Kenntnis des Vorfalls an. Dafür ist es unabdingbar, das genaue Datum und die Uhrzeit zu wissen, so dass sich die Angaben genau zuordnen und aufklären lassen können. Hierzu kann unter anderem das ÖPNV-Portal des Rhein-Sieg-Kreises genutzt werden ([www.rhein-sieg-kreis.de/mobilitaet-umwelt/verkehr/oepnv-dialogforum.php](http://www.rhein-sieg-kreis.de/mobilitaet-umwelt/verkehr/oepnv-dialogforum.php)). Die RVK teilt mit, dass der Fahrer intern zu dem Vorfall angehört wird und ihm klare Anweisungen gegeben werden, so dass sich diese Fälle zukünftig nicht wiederholen.

(2) **Wie und innerhalb welchen Zeitplans kann sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die nicht den gesetzlichen Vorgaben und technischen Anforderungen entsprechen, grundsätzlich nicht mehr eingesetzt werden?**

Wie weiter oben ausgeführt, verfügen alle Fahrzeuge der Verkehrsunternehmen RSVG und RVK über mindestens einen Rollstuhlplatz und entsprechen damit den Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Kreises.

Sowohl die Fahrzeuge der RVK als auch die der RSVG verfügen ausschließlich über Fahrzeuge mit einer eingebauten Klapprampe. Im linksrheinischen Kreisgebiet kommt es allerdings derzeit vereinzelt zum Einsatz von Fahrzeugen ohne Klapprampe. Geschuldet ist dies der deutlichen Erweiterung des Fahrzeugpools im Zuge der Ausweitung der Verkehre im Rahmen von Lead-City und der Integration des Schülerverkehrs in Bornheim. Die RVK hat zugesagt, die Auftragsunternehmen noch einmal darauf hinzuweisen, diese Fahrzeuge – sofern die Situation es aktuell nicht anders zulässt - nicht im „klassischen“ Linienbusverkehr einzusetzen.

**2. Wie viele Bushaltestellen im Rhein-Sieg-Kreis wurden fristgerecht zum 01. Januar 2022 barrierefrei ausgebaut?**

Der Sachstand zum barrierefreien Ausbau aller Bushaltestellen im Kreisgebiet wird regelmäßig im Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises fortgeschrieben. Im Anhang C „Barrierefreier Haltestellenausbau“ wird die Vorgehensweise und die Priorisierung für den Ausbau beschrieben. Der Ausbauzustand der Haltestellen wird regelmäßig bei den Kommunen abgefragt, zuletzt im Mai 2021.

Gemäß der erhaltenen Rückmeldungen sind zu diesem Zeitpunkt von den 2.440 Richtungshaltstellen im Rhein-Sieg-Kreis 730 ausgebaut, 388 Bushaltstellen sind in Ausbauprogrammen der Städte und Gemeinden enthalten, 1.322 Richtungshaltstellen werden in nächster Zeit nicht ausgebaut. Diese Haltstellen gehören überwiegend der Haltestellenkategorie 4 (nachrangiger Ausbaubedarf) sowie Kategorie 5 (Ausnahmetatbestand) an (vgl. hierzu S. 113 des NVP).

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass diese dem Informationsstand der Stabstelle 4-10 zum Mai 2021 entsprechen und nicht von allen Kommunen fristgerechte Rückmeldungen vorlagen. Im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes wird der Anhang C „Barrierefreier Haltestellenausbau“ komplett überarbeitet und in enger Abstimmung mit den Kommunen aktualisiert.

Die Haltestellen aller Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis sind auf den Seiten 115 – 155 aufgelistet. Hier sind die Haltestellen mit Ausbauzustand und Ausbauplanung nach Kommunen sortiert aufgeführt. Diese Listen machen auch Angaben zur Ausbauzuständigkeit sofern diese abweichend von der jeweiligen Kommune ist. Ein großer Teil der Haltestellen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten). Der Rhein-Sieg-Kreis ist nur für den Ausbau von Haltestellen an Kreisstraßen zuständig.

### **3. Wie viele Bushaltstellen wurden im Rhein-Sieg-Kreis nicht fristgerecht zum 01. Januar 2022 ausgebaut?**

siehe auch Ausführungen zu Punkt 2.

Eine fristgerechte Umsetzung des barrierefreien Ausbaus aller Haltestellen zum 01. Januar 2022 war bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2013 völlig unrealistisch. Gründe hierfür liegen vor allem in der Begrenzung der finanziellen sowie personellen Mittel. Um die begrenzten Finanz- und Personalkapazitäten möglichst zielführend einzusetzen, hat der Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und Vertretern ansässiger Behindertenverbände sowie der Behindertenvertretung des Kreises einen Leitfaden zur Priorisierung des barrierefreien Ausbaus sowie einer geforderten Mindestausstattung erarbeitet.

Auf dieser Grundlage haben alle 19 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet kommunale Ausbauprogramme entwickelt, die nun entsprechend der festgelegten Prioritäten abgearbeitet werden. Für Haltestellen in Straßenbaulast des Landes trifft dies nicht zu.

§ 8 Abs. 3 PBefG lässt in begründeten Fällen Ausnahmen vom barrierefreien Ausbau zu. Für den Rhein-Sieg-Kreis wurden folgende Ausnahmetatbestände definiert (=Ausbaukategorie 5):

- (a) absehbare oder diskutierte Änderung der Verkehrsführung
- (b) absehbare oder diskutierte Änderung der Linienführung
- (c) Bedienung der Haltestellen im Wesentlichen mit Taxen

Bei Haltestellen, die ausschließlich von Buslinien die auf die Belange des Schülerverkehrs ausgerichtet sind, kann ebenfalls von einem Ausbau abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass bei Bedarf eine alternative barrierefreie Beförderungsmöglichkeit zu Verfügung gestellt wird (z.B. Beförderung zur Schule mit einem Taxi).

**4. Wie viele U-Bahnstationen sowie S-Bahnstationen/Bahnhöfe der DB wurden bis zum 01. Januar 2022 vollständig barrierefrei ausgebaut?**

Die S-Bahn-Stationen im Kreisgebiet sind vollständig barrierefrei. Die Bahnhöfe im Kreisgebiet sind mit Ausnahme der unter 5 genannten Stationen barrierefrei (Quelle: Stationsbericht NVR 2021). Bis auf die vier unter Punkt 5 genannten Stationen sind die Stadtbahnhaltestellen ebenfalls barrierefrei ausgebaut.

**5. Wie viele U-Bahnstationen sowie S-Bahnstationen/Bahnhöfe der DB wurden nicht fristgerecht bis zum 01. Januar 2022 vollständig barrierefrei ausgebaut?**

Folgende Stadtbahnstationen sind derzeit nicht vollständig barrierefrei:

- Hersel Stadtbahn (Ausbauplanungen laufen)
- Uedorf Stadtbahn (Ausbauplanungen laufen)
- Widdig Stadtbahn (Ausbauplanungen laufen)
- Königswinter, Clemens-August-Straße (wird derzeit ausgebaut)

Nicht vollständig barrierefrei sind im Rhein-Sieg-Kreis aktuell folgende DB-Stationen:

- Friedrich Wilhelmshütte
- Menden
- Niederdollendorf
- Königswinter
- Rhöndorf
- Bad Honnef
- Geilhausen
- Roisdorf

Für alle aktuell nicht barrierefrei ausgebauten SPNV-Stationen im RSK sind Modernisierungen zur Herstellung der Barrierefreiheit geplant. Eine Auflistung der Ausbaumaßnahmen und das dazugehörige Förderprogramm findet sich auf der NVR-Homepage: [Stationsqualitaet2021\\_Ausbaumassnahmen.pdf \(nvr.de\)](#)

Die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022, die sich aus dem PBefG ergibt, gilt im Übrigen für den SPNV nicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)